

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.245/12-V/5/87

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

ZL 55 - GE/987

Datum:	20. OKT. 1987
Verteilt	23. OKT. 1987

Häpe  
Moser

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi 2373

Betrifft: EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz;  
Novellierung anlässlich der Einführung des  
Harmonisierten Systems

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Äußerungen zum Gegenstand sowie zum diesbezüglichen Vorentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

16. Oktober 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.245/12-V/5/87

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
1010 Wien

**DRINGEND**

L

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

24.025/4-II/11/87

**Betrifft:** EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz;  
Novellierung anlässlich der Einführung des  
Harmonisierten Systems

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf verweist das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf seine Stellungnahme vom  
24. Juni 1987, GZ 670.245/4-V/5/87, zu dem diesbezüglichen  
Vorentwurf.

Eine ergänzende schriftliche Stellungnahme des  
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint nicht  
erforderlich.

16. Oktober 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 66 15/0  
 Fernschreib-Nr. 1370-900  
 DVR: 0000019

GZ 670.245/4-V/5/87

Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

**DRINGEND**  
 24. Juni 1987

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi 2373

**Betrifft:** Vorentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz 1974 geändert wird (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle);  
 Stellungnahme

Der im Gegenstand genannte, im kurzen Wege übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

**A. Allgemeines**

1. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist - wie bereits telefonisch mitgeteilt - darauf hinzuweisen, daß nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Verfassungsbestimmung des Art. 1 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes eine geeignete Kompetenzgrundlage auch für künftige Änderungen dieses Gesetzes darstellt, weil der Wortlaut dieser Bestimmung ausdrücklich nicht nur auf die bereits im Gesetz enthaltenen Regelungen abstellt ("die zur Erfüllung der von Österreich nach Art. 20 des Abkommens ... übernommenen Verpflichtungen notwendig sind").

- 2 -

Aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches besteht insofern kein Einwand gegen die bloß einfachgesetzliche Erlassung der beabsichtigten Gesetzesnovelle.

2. Unter Bezugnahme auf Punkt 2 des ho. Rundschreibens vom 31. Juni 1984, GZ 602.271/2-V/2/84, wird in Erinnerung gebracht, daß Novellierungsanordnungen nicht imperativ sondern deskriptiv zu formulieren sind. Statt "§ 1 hat zu lauten" müßte es daher beispielsweise richtig heißen: "§ 1 lautet". Statt "§ 3 Abs. 3 hat zu entfallen" müßte es richtig heißen: "§ 3 Abs. 3 entfällt". Diese Aussage gilt sinngemäß für alle übrigen Novellierungsanordnungen des gegenständlichen Entwurfs.

#### B. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen

##### Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Zur ausdrücklichen Klarstellung der rechtlichen Determinanten des Bundesministers bei Erlassung der Verordnung (Vgl. Art. 18 Abs. 2 B-VG) wird vorgeschlagen, diese im Gesetz beispielsweise wie folgt zu umschreiben:

"(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Verordnung die Liste jener Eisen- und Stahlerzeugnisse festzustellen...".

Überdies wird angeregt, das Ende des Abs. 2 wie folgt umzuformulieren: "..., auf welche dieses Bundesgesetz anzuwenden ist."

##### Zu Art. I Z 4 (§ 5):

Soweit ersichtlich, wird die Bundeskommission für Eisen und Stahl auch nach der beabsichtigten Novelle so entscheiden, daß ihre Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im

- 3 -

Verwaltungsweg unterliegen (Vgl. § 7 Abs. 1 des EGKS-Abkommens-Durchführungsgesetzes). § 5 Abs. 5 der derzeit gelgenden Fassung des EGKS-Abkommens-Durchführungsgesetzes bzw. Abs. 6 der Entwurfsfassung können daher schon deshalb nicht im Widerspruch zum Bundesverfassungsrecht stehen, weil sie im Grunde nur auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG Novelle BGBl Nr. 302/1975 wiederholen. Art. 20 Abs. 2 B-VG lautet: "Ist durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung in oberster Instanz eine Kollegialbehörde eingesetzt worden, deren Bescheide nach der Vorschrift des Gesetzes nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und der wenigstens ein Richter angehört, so sind auch die übrigen Mitglieder dieser Kollegialbehörde in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden." Die ansonsten durch Art. 133 Z 4 bewirkte Rechtsfolge eines Ausschlusses verwaltungsgerichtlicher Kontrolle wird jedoch durch die Bestimmung des § 7 Abs. 2 des EGKS-Abkommens-Durchführungsgesetzes unanwendbar (Vgl. Art. 133 Z 4 Satzende, B-VG).

Es wird dem do. Ressort anheimgestellt, die gegenständliche Bestimmung beizubehalten oder im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 B-VG allenfalls zu streichen.

#### Zu Art. II

In der Inkrafttretensbestimmung sollte es heißen, "... tritt mit ... in Kraft".

#### Zu Art. III

Die Vollziehungsklausel des Entwurfs läßt außer Acht, daß für die Vollziehung des § 5 Abs. 3 und 4 die Bundesregierung kraft Gesetzes zuständig ist. Die Vollziehungsklausel könnte daher beispielsweise wie folgt modifiziert werden: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: hinsichtlich

- 4 -

**des Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes) die Bundesregierung, ansonsten der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten."**

**C. Zu den Erläuterungen**

Es wird vorgeschlagen, die Überschriften der einzelnen Abschnitte des Besonderen Teils der Erläuterungen dadurch zu ergänzen, daß in Klammer jeweils die zu ändernde Bestimmung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes angeführt wird. zB.: "Zu Art. I Z 1 (§ 1):"

**D. Auf Punkt 91 der legistischen Richtlinien 1979 betreffend die Notwendigkeit einer Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes wird hingewiesen.**

22. Juni 1987

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: